



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jähns, Max: Die Entwicklung des altrömischen Kriegswesens. I : von den Anfängen bis zum Beischen Kriege.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Entwicklung des altrömischen Kriegswesens.

Von Max Fähs.

I.

Von den Anfängen bis zum Veiiſchen Kriege.

Unter den drei ſüdlichen Halbinſeln Europas iſt Italien die rein europäiſche. Denn die Lage der Balkan-Halbinſel mit der reich entwickelten Oſtküſte und ihrer Inſelwelt deutet nach Aſien; die der Pyrenäen-Halbinſel weiſt nach Afrika und auf den Ocean; Italien dagegen nimmt zwiſchen den Gliedern Europas im Becken des Mittelmeeres eine centrale Stellung ein, und dieſer entſprang ſeine völkerverbindende und völkerbeherrſchende geſchichtliche Sendung. Keineswegs aber bietet die geographiſche Lage Italiens nur günſtige Bedingungen. Die Oſtküſte iſt haſen- und inſelarm; ſie hat daher immer nur zu untergeordneter Bedeutung gelangen können, und ihre Bevölkerung ward ſtets bevormundet von der des höher entwickelten weſtlichen Theils. Die ſehr große Ausdehnung des Litorales bei geringer kontinentaler Breite erwies ſich einer näheren Verbindung der italiſchen Stämme nicht günſtig, zumal die Gebirgsſtruktur das Land in viele Thäler und abgeſchloſſene Geſtadelandschaften zerſchneidet. Ein natürlicher Mittelpunkt fehlt, und der Verkehr nicht weniger Gebiete vollzieht ſich leichter zur See als zu Lande. — Wohl hat man Meer und Alpen als natürliche Befestigungen Italiens geprieſen; aber die See ſchließt nicht nur ab, ſondern öffnet auch, und faſt alle Alpenpässe ſteigen vom Auslande her weniger ſteil empor als von der italiſchen Seite, oder ſie theilen ſich nach dieſer in ſo viele Nebenarme, daß nur überlegene Kräfte einem Eindringlinge mit Erfolg entgentreten können.*) — Dieſer Lage entſpricht

*) Daniel: Handbuch der Geographie. Leipzig 1872.
Grenzboten III. 1878.

es, daß Eroberung und Kolonisation schon in sehr früher Zeit große Verbreitung auf dem Boden der Apenninhalbinsel gewannen und die ursprüngliche Bevölkerung bis auf geringe, kaum erkennbare Reste verdrängten, vermischten und auffogen.

Die ältesten Spuren deuten auf Bewohner keltischen Ursprungs; dahin zählen die Ligurer, die Siculer, Sicaner und vielleicht auch die Umbrer. Atpelasgische, den Griechen verwandte Stämme, kühne Seefahrer und Städteerbauer, siedelten sich an den Küsten des Westmeeres an, das von ihnen den Namen des Tyrrhenischen erhielt, und verstärkt durch Einwanderung aus dem nordischen Rätien, breiteten diese Etrusker ihre Herrschaft vom Tiber bis an den Fuß der Alpen aus. — Südlich und südöstlich von ihnen hausten die, wohl über das adriatische Meer eingewanderten, den äolischen Griechen nahe stehenden Ausonier Mittelitaliens: Latiner, Sabiner, Samniter u. A., welche in der Folge vorzugsweise als eigentliche Italer betrachtet und bezeichnet werden. Den Süden aber erfüllt das bunteste Völkergemisch. Da sitzen in Campanien pelasgische Tyrrhener, die Brüder der Etrusker, daneben im Ryme ionische Griechen; das ganze Südgebiet steht unter der Herrschaft hellenischer Koloniestädte, zum Theil achäischen Ursprungs wie Sybaris und Kroton, zum Theil dorischer Abstammung wie Tarent; auf Sizilien endlich stoßen die Dorer mit den Phoenikern zusammen; jenen fällt der Osten, diesen der Westen zu, und von dem alten sikulischen Stammvolke bleibt fast nur der Name übrig. *)

Es ist sehr merkwürdig, daß nicht diese üppigen Gestade Groß-Griechenlands der Ausgangspunkt der weltgeschichtlichen Machtstellung Italiens wurden, sondern die Küstengänge am Fuße der sabinischen und aequischen Apenninen: das Gebiet von Latium (d. h. Blattland); und wieder sind es nicht die alten Kulturstitze dieser Gegend: Lavinium, Alba, Ardea und Tibur, an die sich jene große Entwicklung knüpft, sondern ein Städtchen, das aus der Vereinigung einer altlatinischen Ansiedlung auf dem Palatinischen Hügel mit einem sabinischen Nachbarorte auf dem Quirinal und einer vielleicht etruskischen Beimischung hervorging: Rom. — Hegel hat darauf hingewiesen, daß Rom nicht eigentlich das natürliche Centrum der Halbinsel sei, höchstens das der Westküste. Seine zwingende Macht liege nicht in der dominirenden Lage, sondern in seiner Energie, in jenem Momente der Gewaltthatigkeit, das allem römischen Wesen und Wirken seinen Stempel aufprägte. Das Werkzeug dieses großartigsten Egoismus der Weltgeschichte, das Werkzeug der kapitolinischen Staatskunst war aber das römische Heer.

*) Nach G. A. v. Rüdten: Handbuch der Erdkunde, 3. Aufl. 1876 und nach Kiepert's Erläuterungen zu seinem Atlas der antiken Welt. 1848.

Das Heerwesen Roms hat sich durch die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferten Kriegserfahrungen eines halben Jahrtausends bis zu wissenschaftlich begründeten Organisationen herausgebildet*) und ist auf diesem langen Stufen- gange stets im innigsten Zusammenhange mit den Entwicklungen der Staats- verfassung geblieben. Die Zeit der Könige und der Republik umfaßt sein Werden und Wachsen von den ersten Ursprüngen bis zu der Höhe cäsarischer Macht.

Zu der Zeit, da die Römer zuerst als eine Volkspersönlichkeit in der Geschichte erkennbar werden, lag bereits eine lange Vergangenheit hinter ihnen. Von Anfang an tritt die Gliederung des Volkes in einen herrschenden und einen untergebenen Stand hervor und deutet auf Eroberung des Landes und Unterwerfung der früheren Einwohner.**) Auch in der Urzeit der Römer, wie in der der Hellenen ist die allgemeine Wehrpflicht selbstverständliche Grundlage der Gemeinde. Auf den pilumnus populus, d. h. auf die speer- schwingende Wehrmannei flehen uralte Litaneien den Segen des Mars herab, und der das Volk leitende dictator oder rex redet die Versammlung der Ge- meindemitglieder als quirites, d. h. als Speermänner an.***) Neben den Voll- bürgern oder Patriziern, welche meist zu Pferde fochten, standen die Plebejer, die Unterthanen, und zwar solche, die sich in Abhängigkeit von der Gesamtheit der Patrizier befanden, also dem Staate unmittelbar unterthan waren, und solche, die in Gruppen den einzelnen patrizischen Familienhäuptern als Hörige, als Klienten, zugetheilt waren. Sie bildeten die Masse des Fußvolks.

Der König war vom Volke gewählt und vereinigte in seiner Person die Obliegenheiten des Feldherrn, des Oberpriesters und des höchsten Richters. Ihn schmückte die purpurverbrämte Toga (toga praetexta), und 10 Liktoren trugen ihm die Ruthenbündel (fascies) mit den Beilen (secures) voran. Zum Unterhalte war ihm ein Theil der Staatsländereien (der ager publicus) zuge- wiesen. War er gestorben, so wurde die Regierung zunächst von Zwischen- königen (interreges) geführt, welche vom Senate ernannt wurden, der aus 300 Patriziern bestand. Dieser Senat bereitete mit dem Könige die Gesetze vor, und die Vollbürger stimmten über dieselben nach Curien mit Ja oder Nein ab (comitia curiata).

Das patrizische Volk zeigt sich streng gegliedert in Stämme, Geschlechter und Familien, und auf dieser Ordnung ist der Staat aufgebaut. Die römische gens entwickelt einen Geschlechtsgeist und einen Blutstolz, der sogar gesondert

*) Liv. hist. IX. 17.

**) Zehn: Römische Geschichte I. S. 93.

***) Von quiris oder curis = Speer und iro = gehen, wie samnis und sabinus von *савнов* = Speer. Rommisen erinnert auch an die Verwandtschaft von populus und *populare* = verheeren.

neben dem Nationalstolze steht und dem es entspricht, daß die Kriegsverfassung sich zuerst im genokratischen Sinne gestaltet. Wie viele Geschlechter sich vereinigten, um eine der 30 Curien zu bilden, die das ganze Volk der Patrizier darstellten, wissen wir nicht; deutlich lassen sich dagegen die Curien erkennen als Sitz der Souveränität, und durch Zusammenfassung von je 10 Curien zu einer höheren Einheit ergaben sich die drei Stammtribus der Ramner, Titier und Lucerer, deren uralte Namen schon den Römern fremdartig klangen, indes wahrscheinlich eine Beziehung nicht nur zur ursprünglichen Herkunft von latinischen, sabiniſchen und etruskiſchen Anſiedlern, sondern auch zum Heerwesen hatten. — Das römische Heer bildete sich nämlich als legio, d. h. als Auslese, in der Weise, daß jede der drei Stammtribus, wie sie in 10 Curien zu je 10 Decurien zerfiel, auch 100 Reiter und 1000 Fußgänger stellte. Die Reiter hießen *celer*es = Schnelle oder *flexuntes* = Schwenkende, die Fußgänger *milit*es (*mil-es*) d. h. Tausendgänger.*) Die Legion zerfiel also in drei Theile, deren jeder aus einer Rittercenturie (Hundertſchaft) und einer Fußvolks-Tausendſchaft bestand, und jeder Abtheilung befahl ein Tribun. Auf derselben militäriſchen Eintheilung beruht aber auch die Ordnung der römischen Volksversammlung in 30 Curien und die noch in späten Zeiten der Republik erhaltene Befugniß der Curien, den Konſulu durch die *lex curiata de imperio* die oberste richterliche und militäriſche Machtvollkommenheit zu verleihen.**) Dem auf der Dingstätte (*comitium*) in seinen Curien versammelten Volke, also den *Curiatkomitien*, fielen Königswahl und Gesetzgebung, namentlich aber auch die Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Nur wenn die *comitia* mit dem Senate und dem sie einberufenden Könige in der Kriegserklärung einig waren, galt der Krieg als ein gerechter, für den der Segen der Götter mit Zug zu erwarten sei. — Die Kriegsankündigung geschah in feierlicher Weise durch die „Fetialen“, öffentliche Herolde, welche als Symbol des heimischen Bodens „das reine Kraut“ und als Zeichen der Kriegseröffnung einen angeſengten blutigen Stab führten und ihren Auftrag in uralten Formen pomphaft ausrichteten.

Als die Bürgerschaft sich vermehrt, ja verdoppelt hatte, forderte man ihr auch die doppelte Zahl an Kriegsmannschaft ab. Beim Fußvolke geschah dies wohl einfach dadurch, daß man statt einer zwei Legionen aufstellte. Die Reiterei jedoch, welche nicht nach jedem Feldzuge neu formirt wurde, sondern, gleich der der Athener, auch im Frieden bestand und gemeinsame

*) Mommsen: „Römische Geschichte.“ I.

***) Ihne: „Römische Geschichte.“ I.

Übungen hielt,*) wurde auf 6 Centurien erhöht: Titius, Ramnes, Luceres primi et secundi, deren jede ihren eigenen Tribun hatte.

Die Kampfweise der ritterlichen Geschlechterlegion dürfte mit der der hellenischen Heroenzeit nahezu übereingestimmt haben. Denn wenn auch die römischen Ritter nicht zu Wagen fochten, so thaten sie sich doch ganz so wie die *πρόμαχοι* des griechischen Epos im Einzelkampfe hervor und führten zwei Rosse mit sich, um, sobald sie den einen Gegner abgethan, zum zweiten Anritt das frische Pferd besteigen zu können.**) Mannigfache Andeutungen bei Livius lassen darauf schließen, daß gleich den homerischen Wagenkämpfern, auch die römischen Ritter das erste Treffen der Schlachtordnung, die *milites* dagegen das zweite Treffen bildeten.***) Zuweilen auch formirten die Ritter ein Elitecorps, welches bei höchster Gefahr, von den Pferden absteigend, in die Front trat und durch persönliche Tapferkeit den Ausschlag gab.†) — Eine schwergerüstete Reiterei mit ausschließlich patrizischem Charakter machte demzufolge den eigentlichen Kern des ältesten Römerheeres aus, und solche Kampfweise scheint die allgemeine der Italiker gewesen zu sein. Sie erscheint bei den Capuanern noch im zweiten punischen Kriege, und dieser Verbreitung des Reiterwesens in Italien dürfte es zu danken sein, daß Rom später in der Lage war, den Haupttheil seiner Kavallerie aus Bundesgenossen zu bilden. Aber auch bei den Römern selbst erhielt sich der Gebrauch des ritterlichen Einzelkampfes von den Urzeiten bis in das zweite Jahrhundert vor Christus; denn wie Romulus gegen König Akron von Caenina, wie die Horatier gegen die Curiatier, so beweist u. a. noch Publ. Scipio Aemilianus (151 v. Chr.) seine Tapferkeit im Zweikampf, so rühmt sich M. Servil. Pulex Geminus (202), daß er 23 Zweikämpfe in Folge von Herausforderungen bestanden habe, und die Münzen der Servilier stellen ihn dar, wie er zu Roß, mit der Lanze anrennend, seinen Gegner niederstößt.††) Aus einzelnen Stellen römischer Schriften erkennt man überdies, daß in der Frühzeit zuweilen sogar solche Kämpfe selbständig von den Rittern aufgenommen wurden, zu welchen an und für sich schwere Reiterei nicht als geeignet erachtet werden kann,†††) und auch für die Folgezeit sind Nachrichten

*) Diese Übungen bestanden als Festlichkeiten der römischen Ritterschaft bis in die späteste Zeit.

**) Marquard: Römische Staatsverwaltung. 1876. II. S. 312.

***) Jene Andeutungen dürften, trotz des phantastischen Charakters der Schlachtschilderungen des Livius Wahrscheinlichkeit haben, weil eine solche Aufstellung von allen später üblichen Schlachtordnungen in der entschiedensten Weise abweicht. — Vergl. die Einleitung zu Böschly und Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller. II. Taktiker 1.

†) Marquard a. a. O. S. 313.

††) Borghesi: Oeuvres I., 441 ff.

†††) Pauli Diac. excerpta ex lib. Pomp. Festi de significatione verborum Lib. XVIII.

von Gefechten überliefert, in denen die Reiterei den ersten Angriff machte und die hellen Haufen des Fußvolks erst dann vorrückten, wenn durch jenen Angriff die feindliche Linie bereits erschüttert oder durchbrochen war. *) Zur Gefechts- einleitung mögen übrigens noch einige Schaaren Leichtbewaffneter beige- tragen haben, die als Schleuderer und Bogner außer Reih' und Glied kämpften. **)

Das Fußvolk, die plebs, von dem 10 Mann auf einen Reiter kamen, stand, wie bereits erwähnt, theilweise zu den einzelnen Rittern als ihren Patronen im Verhältnisse von Klienten und erscheint insofern als deren persönliches Gefolge. Zum Theil aber gehörte es der Gesamtheit der Patrizier an. Dieser Theil der plebs war für die allgemeinen Gefechts- und Kriegs- zwecke jedenfalls besser verwendbar als die Klienten, und so mag sich früh schon der Wunsch geregt haben, die Heeresverfassung auf anderer Grundlage aufzubauen als auf dem Geschlechtsverbande. Solchen Bestrebungen kamen die bürgerlichen Verhältnisse bald entgegen.

Die Plebejer, soweit sie nicht Klienten waren, erscheinen als die Bewohner benachbarter Orte und Landschaften, die, im Kriege bezwungen und vertrags- mäßig in den römischen Staatsverband aufgenommen, doch als außerhalb des Geschlechts- und Curienverbandes stehend, keinerlei staatsbürgerliche Rechte hatten. Es waren also meist Bauern, die nur an Markttagen in die Stadt kamen; aber ihr Wohlstand war in stetem Steigen begriffen, und an den Markttagen hielten sie Gemeindeversammlungen ab, bei denen sie mehr und mehr selbstbewußt und fordernd aufgetreten sein mögen.

Mit der wachsenden Bedeutung Roms nahm auch die Zahl der in seinem Bereiche wohnenden Nichtbürger *hostes* oder *peregrini*, welche sämmtlich zur plebs gerechnet wurden, namhaft zu. Immer dringender wurde die Nothwendig- keit, mächtigen Feinden gegenüber, die rechtlich schroff getrennten, durch ge- meinsames Interesse aber eng zusammengehaltenen Stände für die Kriegslleistung in billiger und wirksamer Weise zu organisiren. Der Zusammenstoß mit den nach griechischer Hoplitentart schwergerüsteten und phalangitisch geschaarten Etruskern wies gleichzeitig auf das Bedürfniß eines tüchtigen, gut bewaffneten und in geschlossener Phalanx fechtenden Fußvolks hin. ***) Diese militärischen Forderungen trafen mit solchen der inneren Politit zusammen; denn es konnte nicht

*) Liv. hist. II, 31.

**) Darauf deuten die offenbar uralten Wortbildungen *velites* und *arquites* und die spätere Organisation der Legion (*Mommsen*).

***) Köchly und Rüstow a. a. O. — Die Etrusker standen noch i. J. 444 in der Phalanx, wie man aus Livius Worten schließen darf: *Etrusci, quia nullis recentibus subsidiis fulta prima acies fuit, ante signa circaque omnes ceciderunt.* (IX. 32.)

ausbleiben, daß die plebejischen Krieger einen mit ihrer Zahl stets wachsenden Einfluß auf die Beschlüsse übten, welche das geordnete Heer als Volksversammlung faßte, auch wenn sie nicht unmittelbar stimmberechtigt waren; es war unvermeidlich, daß eine Vertheilung der politischen Rechte nach dem Maße der politischen Pflichten eintreten mußte. *) — Solchen Erwägungen entsprach Centuriat=Verfassung, welche sich an den Namen des Servius Tullius knüpft. Sie ist die vornehmste Grundlage des römischen Lebens, sowohl in bürgerlicher als in kriegerischer Hinsicht.

Die servianische Verfassung ordnet das römische Volk nach Abtheilungen der streitbaren Männer wie sie im Heerbanne stehen und kämpfen und wie sie in der Bürgerschaft stimmen sollten. Sie berücksichtigt jedoch, gleich der solonischen Verfassung Athens, lediglich solche Männer, welche vom eigenen Grundbesitze Steuern zahlten, die *assidui* (Steuerzahler) oder *locupletes* (Begüterte). Damit erhielt die Kriegsverfassung Roms statt der bisherigen genokratistischen Basis eine timokratische; die Dienstpflicht und die damit zusammenhängende Verpflichtung, dem Staate im Nothfalle vorzuschießen (das *Tributum*) wurde auf alle Grundbesitzer gelegt, mochten sie bürgerlich oder bloß Insassen sein; die Heeresfolge wurde aus einer Personal= zu einer Real=Last, **) der Kriegsdienst aber ein Ehrenrecht und eine Ehrenpflicht für Jeden, den die Verfassung zur Ausübung politischer Rechte befähigte und den sein Vermögen in den Stand setzte, sich auf eigene Kosten zu rüsten. Dienstpflicht und Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten wurden eng miteinander verknüpft, und da beide nach dem Maßstabe des Vermögens geregelt wurden, so bewahrte die ganze Verfassung die aristokratische Gestaltung und kriegerischen Charakter. — Dies hat nicht nur den entschiedensten Einfluß auf die Entwicklung der römischen Weltmacht geäußert, sondern auch wesentlich zur Gesundheit des Staates beitragen.***)

Jeder anfassige Mann vom 17. bis zum 60. Lebensjahre, mit Einschluß der Hausöhne anfassiger Väter, war wehrpflichtig ohne Unterschied der Geburt.

Statt der Eintheilung in die Stammtribus fand nun eine solche in 5 Klassen statt, welche die gesammte Bürgerschaft einschlossen. „*Classis*“ stammt von „*calare*“ = berufen, einladen; es heißt also die „Einberufung“ und in der Militärsprache kurzweg das Heer selbst. Die 1. Klasse umfaßte die reichsten Bürger, die daher vorzugsweise *classici*, Zuerstberufene, hießen und

*) *Ihne a. a. D.*

**) *Mommsen a. a. D.*

***) Vergl. *Nitsch*: Das Verhältniß von Heer und Staat in der römischen Republik (*Sybel's histor. Zeitschrift*. Bd. 7. München 1862). Ferner: *Lange*, *Römische Alterthümer*. 3. Aufl. 1. Bd. Berlin 1876.

auf mehr als 100,000 Afse, d. h. Pfunde Kupfers geschätzt waren. Für jede folgende Klasse nahm die Schätzung um 25,000 Afse ab, sodaß in der 5. Klasse diejenigen Bürger standen, welche zu weniger als 25,000 Afse geschätzt waren. Die aber weniger als 11,000 Afse hatten, blieben als proletarii, d. h. als bloße Kindererzeuger, vom Kriegsdienst im Wesentlichen frei. *)

Nach der damaligen Bodenvertheilung war mehr als die Hälfte der Bürger im Besitze eines zum Eintritt in die erste Klasse verpflichtenden Vermögens; denn es war dies eben nur der mittlere Werth einer ganzen Bauerstelle. Die *Classici* sind also Vollhufner. — Die Dreiviertel-, Halb- und Viertel-Hufner machten je ein knapps, die Achtelhufner ein reichliches Achtel aller Anfassigen aus. Dementsprechend wurde festgesetzt, daß für das Fußvolk auf 80 Vollhufner je 20 der drei folgenden und 28 der fünften Klasse ausgehoben werden sollten; oder, was dasselbe sagen will: die erste Klasse umfaßte 80 Centurien, die zweite, dritte und vierte je 20, die fünfte 28 Centurien. Hierzu kamen noch 4 Centurien Spielleute, Waffenschmiede und Zimmerleute. (*Tubicines, cornicines und fabri.*)**)

Gesondert von dieser Einrichtung des Fußvolks ist die der Reiterei. Allerdings wurde auch diese Waffe durch *Servius Tullius* allen Bürgern ohne Unterschied der Geburt zugänglich gemacht und zugleich der Zahl nach verdreifacht, indem 12 neue Rittercenturien geschaffen wurden; aber sie behielt doch ihren patrizischen Charakter, da nur die vermögendsten und angesehensten Grundbesitzer im Stande waren, in ihren Reihen zu dienen.***) Denn trotz der den Rittern gewährten Entschädigung für Pferd und Futter (*aes equestre und aes hordearium*) blieb die Unterhaltung zweier Rosse und eines Reitknechtes noch immer sehr kostspielig, und so nahmen die 18 *centuriae equitum* innerhalb der ersten Censurklasse eine bevorzugte Stellung ein.

Der neuen Heereseinrichtung entsprach vollkommen die neue bürgerliche Verfassung: Von den patrizischen *Curiatkomitien* ging die Volkshoheit über auf die *Centuriatkomitien*, d. h. auf die Versammlung aller Wehrpflichtigen. Nicht mehr die *Curien*, sondern die *Centurien* sind es fortan, die zu den Testamenten der Krieger vor der Schlacht ihr Vollwort geben; die

*) Sie stellten nur einige *adcoensi*, Ersatzmänner, die als *velati* (Unbewaffnete) mit dem Heere zogen und im Fall eintretender Lücken mit den Waffen der Gefallenen oder Kranken ausgerüstet und eingereicht wurden.

***) *Mommen und Ihne*.

***) Frauen, Unmündige und Greise, welche Grundbesitz hatten, wurden angehalten, einzelnen Reitern die Pferde zu stellen, so daß es auch eine geringe Anzahl von Reitern gab, welche nicht Grundbesitzer waren.

Centurien ersucht der König um ihre Einwilligung vor dem Beginn eines Angriffskrieges. *) — Jede Centurie hatte eine Stimme. Die Entscheidung lag also in den Händen der classici, welche die 80 Centurien der ersten Klasse und die 18 Ritter-Centurien bildeten. Dafür aber kämpften sie auch mit schwerer und kostbarer Rüstung in erster Reihe und hatten späterhin überdies noch die Hauptlast der Kriegsteuer zu tragen. **)

Alle fünf Jahre wurde nach den eidlichen Angaben des versammelten Volkes die Schatzungstafel und demzufolge die Eintheilung desselben für Besteuerung und Heerdienst neu geregelt, worauf sich die ganze zum Kriegsdienst berufene Bürgerschaft bewaffnet zu einer Heerschau stellte, die mit feierlichem Opfer endete.

Die Hälfte der Centurienzahl jeder Klasse umfaßte die Männer vom 17. bis zum 46. Jahre, die iuniores; die andere bestand aus Bürgern vom 46. bis zum 60. Lebensjahre, seniores. Sene waren zum Felddienst, diese im Nothfalle zum Schutz der Stadt bestimmt. Die Reiterei als durchaus zum Felddienst errichtet, bestand lediglich aus jüngeren Männern.

Innerhalb der Dienstzeit vom 17. bis zum vollendeten 45. Jahre war der Legionär übrigens nur zu 16, äußersten Falles zu 20 Feldzügen, der Reiter nur zu 10 Feldzügen verpflichtet, welchen man mit Unterbrechungen beiwohnen konnte. Niemand aber durfte sich um ein öffentliches Amt bewerben, der nicht wenigstens die Hälfte dieser Feldzüge mitgemacht hatte. Ausnahmen waren nur als Belohnung für ausgezeichnete Dienste gestattet. ***) Zeitweise oder gänzliche Befreiung vom Kriegsdienste fand allein Staatsdienern, Priestern oder körperlich Unfähigen gegenüber statt. — Eine Verwendung der seniores trat übrigens, zumal in späterer Zeit, nur in seltenen Fällen ein. †)

Die Bewaffnung innerhalb der Centurien war verschieden. Nur die Vollhufner trugen die vollständige Hoplitenrüstung; und von Klasse zu Klasse nahm die Zahl der Rüststücke ab.

Wenn das Volk einen Angriffskrieg beschlossen hatte, so waren damit auch die erforderlichen Mittel genehmigt. Meist bedurfte man zu einer Heerfahrt nicht der Gesamtzahl der in den 85 centuriae iuniorum enthaltenen Mannschaft, und es fand dann eine Aushebung, dilectus, statt. Zu dieser hatten

*) Mommsen a. a. D.

**) Ihne a. a. D.

***) Lic. Phil. V. 19. § 52.

†) Bei Beginn eines Krieges wurden sie niemals gleich aufgestellt. Der während des Krieges das Stadtkommando führende praefectus urbis konnte sie jederzeit, wenn es nöthig war, unter die Waffen rufen.

Grenzboten III. 1878.

sich sämtliche iuniores auf dem Capitol einzufinden. Ueber Richterscheinende verhängte der König Strafen: Vermögensbußen, Gefängniß, körperliche Züchtigung, ja Verkauf in die Sklaverei. *)

Bevor man das ausgehobene Heer im Felde verwendete, ward es nach uralter Sitte durch das sacramentum verpflichtet, dem Feldherrn, dem das imperium übertragen worden, zu gehorchen.

Die militärische Organisation blieb beim Fußvolke die Legion und zwar als eine in altdorischer Art gereichte und gerüstete Phalang von 8 Gliedern Tiefe. Die schwergewaffneten Vollhufner stellten deren vier erste Glieder her; in den beiden folgenden standen die minder gerüsteten Bauern der 2. und 3. Klasse, während die der beiden letzten Klassen das 7. und 8. Glied bildeten oder gelegentlich neben der Phalang als rorarii, d. h. als leichtbewaffnete „Sprenkler“ kämpften. **) — Wahrscheinlich waren für die verschiedenen Theile der phalangitischen Legion bereits die Namen der principes, triarii und hastati üblich, die in späterer Zeit mit allerdings ganz und gar veränderter Bedeutung so viel gebraucht werden. Der Ausdruck principes oder proci erinnert an die Promachoi, die Vorkämpfer der Griechen, und bezeichnete gewiß die bestbewaffneten Krieger der ersten Klasse; unter den triarii wird man entweder die Leute der 3. Klasse zu verstehen haben, oder die der drei ersten, stets in geschlossener Phalang fechtenden Klassen überhaupt ***) , während sich die Bezeichnung hastati jedenfalls auf das gesammte Linienfußvolk bezog im Gegensatz zu den Leichtbewaffneten, den ferentarii (Wurfschützen) oder rorarii, welche nicht wie jene mit der hasta, dem Spieße bewaffnet waren. †)

Die Verleihung der hasta, welche noch später als Auszeichnung vorkommt (hasta pura), dürfte ursprünglich mit der Aufnahme in die höheren Censusklassen verbunden gewesen sein, sodaß die Führung der hasta als ein Ehrenrecht erscheint. ††) Jede Klasse scheint überdies ein besonderes Feldzeichen gehabt zu haben: die erste den Adler, die zweite den Wolf, die dritte den Minotaur, die vierte das Roß und die fünfte einen Eber. †††)

In jeder Legion dienten 42 Centurien, d. h. 4200 Mann. *) Von diesen waren 3000 mit Spießern bewehrt (nämlich 2000 der ersten und je 500 der

*) Lange: Römische Alterthümer. Berlin 1876.

**) Mommsen: Römische Geschichte I. (rorare = beträufeln, besprengen).

***) Lange a. a. O.

†) Böschly und Küstow: Einleitung zu den Griech. Kriegsschriftstellern II. 1.

††) Marquard II. S. 318.

†††) Plinius n. h. 10, 5, 16.

*) Für das Jahr 494 noch giebt Dionysios von Halikarnassos (VI. 42) die Zahl 4000 an.

2. und 3. Klasse); 1200 aber fochten als Leichtbewaffnete (und zwar 500 der 4. und 700 der 5. Klasse). Da es, abgesehen von den 4 Centurien der Spielleute, Schmiede und Zimmerer, 168 Fußvolks-Centurien gab, so zählte die Fußmannschaft 16,800 Mann in 4 Legionen, von denen 2 für den Felddienst bestimmt waren.*) — Von den 18 Centurien der Ritterschaft, die also 1800 Pferde zählten, pflegten jeder ausrückenden Legion 3 Centurien beigegeben zu werden, welche in turmae eingetheilt wurden. Jede turma zerfiel in 3 decuriae zu je 10 Mann.***) Endlich waren der Legion auch noch 2400 Ersatzmannschaften (adscriptii) zugewiesen, welche so lange bis ihr Eintritt in die Reihen erforderlich wurde, als accensi velati (unbewaffnete Reservisten) zu militärischen Hilfsleistungen, namentlich zur Ausbesserung der Heerstraßen verwendet wurden.***)

Die Gesamtstärke des römischen Heeres ersten und zweiten Aufgebots betrug also etwa 20,000 Mann, und diese Zahl entsprach gewiß der der römischen Grundbesitzer und ihrer Söhne um die Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr. Die Gesamtbevölkerung dürfte 80 bis 90 Tausend Menschen gewesen sein. Bei steigender Bevölkerung wurde dann die Zahl der Centurien nicht vermehrt, sondern diese wurden durch zugegebene Leute verstärkt, so daß eine Centurie der Folgezeit keine wirkliche Hundertschaft mehr ist.

Der Gesamtumfang des römischen Gebiets muß zu Beginn des 5. Jahrhunderts mindestens 20 Quadratmeilen betragen und nicht nur die Gegend zwischen Tiber und Anio, sondern auch die albanische Mark umfaßt haben. Dies Gebiet wurde lokal in 4 Tribus eingetheilt: Palatina, Subura, Esquilina und Collina, welche ungefähr gleich bevölkert waren und mit der alten auf der Geschlechtsverfassung beruhenden Dreitheilung nicht mehr das Geringste zu thun hatten, so daß nun der Ausdruck „tribus“ (Drittel) ebenso uneigentlich ward, wie heutzutage die Bezeichnung „Quartier“ oder Stadt-„Biertel“. — Diese Mischung fand offenbar recht im Gegensatz zu den alten Stammtribus statt. Man wollte absichtlich alle Unterschiede der Herkunft und des Wohnorts in dem einen gemeinsamen Heere aufheben und die alten Bürger

*) Mommsen: Röm. Gesch. I. — Steinwender in seinem Aufsätze „Ueber die Stärke der römischen Legion und die Ursache ihres allmählichen Wachstums, Danzig 1877“ berechnet die Stärke des Gesamttheers nur auf 16,000 Mann; die Mommsen'sche Ziffer läßt er erst für die Zeit nach Gründung der Tribus Crustumina gelten.

**) Die 3 decuriae entsprachen ursprünglich den alten patrizischen Tribus der Ramnes, Tities und Luceres.

***), Noch unter den Kaisern gab es eine centuria accensorum velatorum, welche mit dem Bau derjenigen Straßen zu thun hatte, die auf Kosten des Aevars in Italien unterhalten wurden. (Marquard. II. S. 319). Die Zahl 2400 für die velati giebt Mommsen.

mit den zugezogenen Insassen, die Patrizier mit der Plebs zu Einem Volke verschmelzen. *)

Anfangs schlossen die 4 Tribus der Stadt wahrscheinlich die angrenzenden Theile des Landgebietes mit ein; bald aber traf man für den *ager romanus* eine selbständige Eintheilung in *tribus rusticae*, deren anfangs 16 eingerichtet und nach den in ihnen angeessenen Patrizierfamilien benannt wurden. Den nun vorhandenen 20 Tribus trat dann, vermuthlich im 4. Jahrhundert, die sog. *Crustumina* als 21. Tribus hinzu. Jede dieser Tribus scheint in 8 Centurien zerfallen zu sein und ein Kontingent von 200 Mann zu jeder Legion gestellt zu haben, sodaß Aenderungen in der Zahl der Tribus unmittelbar Einfluß übten auf die Stärke der Legion. Eine solche Aenderung trat im Jahre 385 ein, indem vier neue Tribus hinzugefügt wurden. Zugleich wurde die Zahl der Centurien jeder Tribus verdoppelt also auf 16 gebracht, so daß es seit 385, abgesehen von den Rittercenturien, 400 Centurien gab, d. h. eine Gesamtarmee von 40,000, ein Feldheer von 20,000 Mann zu Fuß. Dies wurde nun nicht mehr in 2 sondern in 4 Legionen getheilt, und so war die Legionstärke damals 5000 Mann. **)

Die Bürgerversammlungen der Römer, die Centuriatcomitien, hatten einen durchaus militärischen Charakter. Die versammelte Menge war der „*exercitus*“. Die Centurien der ersten Klasse standen in 4 Gliedern vorn; die der andern folgten in je einem Gliede. Außerdem waren die Männer aber vom rechten zum linken Flügel nach den Tribus geordnet, deren Bezirkskontingent je eine Cohorte***) darstellte, sodaß man sich die Aufstellungsweise der servianischen Zeit und zwar nicht nur die in der Phalanx sondern auch die in den Comitien, ganz so wie die attische Heerschaar in der Schlacht bei Marathon als eine Kette nebeneinander stehender Bezirkskontingente zu denken hat. Wie in Attika die Phylen, so waren in Rom die Tribus natürliche Grundlage der Massirung des Fußvolks.

Das taktische Verhalten der phalangitischen Klassenlegion entsprach wohl durchaus dem der altdorischen Phalanx; doch gab der Legion die Beigabe der Rittercenturien einen Vorzug. Denn obgleich diese nunmehr auf den Flügeln der Phalanx aufgestellt und deren Befehlshabern untergeordnet wurden, die Ritterschaft also den Charakter als Hauptwaffe

*) Mommsen a. a. D.

**) Th. Steinwender: Ueber die Stärke der römischen Legion und die Ursache ihres allmählichen Wachsens. Programm des Königl. Gymnasiums zu Marienburg. Danzig 1877.

***) In dem lat. *chors*, *cors*, *cohors* kehrt das griech. *κόχρος* wieder. Es bezeichnet wie *hortus* ursprünglich einen umfriedeten Raum, und schon diese Herkunft des Wortes *Kohorte* deutet darauf hin, daß der organisatorische Begriff eine lokale Unterlage hat, also anfänglich das Kontingent eines bestimmten Bezirkes darstellte. (Ebd.)

verlor, so bildete sie doch noch immer eine auserlesene und durch ihr Fortbestehen in Friedenstagen korporativ gefestigte Elitetruppe, welche auf den Kampf zu Roß wie zu Fuß eingerichtet war. In solchem Sinne erscheint diese Ritterschaft als erster Keim der *subsidia*, d. h. jener Gefechtsreserven, die sich bei den Römern zu großer Konsequenz und Vollendung entwickelten, während sie bei den Griechen niemals über die ersten Anfänge hinaus gediehen.*)

Den Oberbefehl über das ganze Heer führte der König selbst als *magister populi*; den Befehl über die *equites* und über die ebenfalls meist außerhalb der eigentlichen Phalanx fechtenden Leichtbewaffneten führte der *magister equitum*. — Zu jeder Legion gehörten 6 Stabsoffiziere, die *tribuni militum*, welche im Gegensatz zu allen andern römischen Magistraten auch aus den Reihen der Plebejer ernannt werden konnten.

Der Zeit nach fällt die Ausgestaltung der servianischen Verfassung, auf welcher das römische Heerwesen durch zwei volle Jahrhunderte beruhte, offenbar zusammen mit dem Bau des neuen Mauerrings von Rom und der Anbahnung seiner Hegemonie über Latium. Die Form dieser Vorherrschaft war die eines Schutz- und Trugbündnisses zwischen dem römischen Volke und der latinischen Eidgenossenschaft. Das Bundesheer sollte zu gleichen Theilen aus Streitkräften beider Staaten gebildet werden, der Oberbefehl zwischen Rom und Latium wechseln, Landerwerb und Beute gleich getheilt werden (*aequum foedus*). Trotz dieser Bestimmungen dürfte jedoch Rom auch damals schon das Uebergewicht gehabt haben, wie es da, wo ein Staatenbund und ein einheitlicher, noch dazu monarchischer Staat miteinander in dauernde Verbindung treten, dem letzteren gewöhnlich zuzufallen pflegt.**)

Der Geist Roms war zu jener Zeit bereits, ja wohl von jeher, ein ausgeprägt kriegerischer und eroberungsfüchtiger, und diese Richtung des Volkes spricht sich auch in seinen religiösen Anschauungen und Gebräuchen aus. Der heiligste Dienst war der des Mars. Mars ist eines Stammes mit mors. Der tödtende Gott wird als speer-schwingender Vorkämpfer der Quiriten gedacht; das ihm geheiligte Thier, der Wolf, ist das Wahrzeichen der römischen Gemeinde. Das Fest des Kriegsgottes eröffnet am 1. März das ganze Jahr; ein Pferderennen leitet den heiligen Marsmonat ein, und die Höhepunkte desselben sind die Festtage des Schildschmiedens, des Waffentanzes und der Drommetenweihe (14., 19. und 23. März). Diese Tage feiern zugleich den Beginn der Kriegsjahreszeit, den Heeresaufbruch, und ihnen entspricht im

*) Köchly und Müstow a. a. D.

***) Mommsen a. a. D.

Herbste bei der Heimkehr vom Feldzuge das Fest der Waffenweihe am 19. Oktober. So bezeichnen die Jahresfeste der Römer die jährliche Kriegszeit.

Die Vereinigung der gesammten Gewalt in den Händen des Königs gab diesem eine große Macht, welche der Landesfeind, doch oftmals auch der Bürger schwer empfand. Der Uebermuth forderte den Haß heraus. Die Opposition setzte es endlich durch, daß das Königthum aufhörte, lebenslänglich zu sein, und an die Stelle des bisherigen rex traten zwei Jahresherrscher, welche sich praetores Feldherrn, judices Richter, oder auch schlichtweg nur Kollegen, consules, nannten. Jeder der beiden Consuln übte während des gemeinschaftlichen Amtsjahres die höchste Macht so voll und ganz wie der König sie innegehabt; aber diesem rechtlichen Verhältnisse gegenüber bildete sich doch bald die Praxis heraus, daß der eine Consul den Heerbefehl, der andere die Rechtspflege übernahm.*) Jedem Consul war überdies freigestellt, in außerordentlichen Zeiten, wenn etwa ein schwerer Krieg die Herstellung der ursprünglichen Einheit der Magistratur zu fordern schien, die kollegialische Gleichberechtigung zu suspendiren und einen dritten Amtsgenossen zu ernennen, dem dann beide Consuln gehorchten. Ein solcher Inhaber der außerordentlichen Magistratur führte den Namen des Heermeisters (magister populi) oder des Gebieters (dictator) und hatte sich sofort einen magister equitum, einen Reitermeister zu ernennen, woraus erhellt, daß der dictator ursprünglich als Führer des Fußvolks gedacht wurde. — Die Diktatur erlosch stets mit dem Amte des ernennenden Jahresconsuls und durfte überhaupt niemals länger als ein halbes Jahr währen.

Auch ohne einen Diktator zu ernennen, konnte übrigens der Consul den Heerbefehl einem andern Manne übertragen, der dann aber nur als der Beauftragte, der legatus des Consuln erscheint.

Im Heere herrschte der Feldherr, mochte er nun Consul, Diktator oder Legat sein, mit unbeschränkter Gewalt wie einst der König. Aber weder er noch seine Truppen durften, bestimmte Ausnahmefälle abgerechnet, die Stadt betreten, solange sie unter dem Kriegsgesetze standen. Die staatsrechtliche Trennung des militärischen vom bürgerlichen Elemente vollzieht sich. Zwar kam es anfangs wohl noch vor, daß der Feldherr im Lager seine Mannschaft zur Bürgerversammlung berief, und so gefaßte Beschlüsse blieben auch gültig. Aber die Sitte mißbilligte derartiges Verfahren, und bald unterblieb es als

*) In der Folge wurde der Geschäftskreis des Consulates durch Einführung der Censur (im Jahre 443) und der Prätur (366) entlastet. Die beiden Censoren beaufsichtigten nicht nur die Sitten, sondern auch die Eintheilung des Volkes, den Prätoeren wurde die Rechtspflege übertragen.

wäre es verboten. *) — Dennoch äußerte das Heer den größten Einfluß auf die Verfassungsentwicklung von Rom. Die Sagen von dem wiederholten Auszuge des geschlossenen Heeres auf den heiligen Berg mit der Drohung, eine gesonderte plebejische Stadt zu gründen, die Nachrichten davon, daß angeichts des unerträglichen Druckes der Patrizier die Masse des Volkes wiederholt mit Verweigerung der Heeresfolge gedroht habe, geben Kunde von solchem Einflusse, und das, jenen Bewegungen entspringende Volkstribunat ist gewiß hervorgegangen aus der Deputation plebejischer Heerestribune, wenn es in der Folge auch keinerlei militärische Beziehungen hatte, sondern lediglich als eine dem patrizischen Konsulat gegenüber gestellte negative und kontrollirende Institution der Plebs erscheint. **) Durch diese Volkstribune kommt denn auch zum erstenmale eine Divergenz zwischen Staatsverfassung und Heeresverfassung in das römische Volksthum. Die Volksgewalt des Staates hatte bisher durchaus in den Centuriatkomitien, der Versammlung der Wehrpflichtigen geruht, in welcher die Abstimmung sich nach dem Censuz richtete. Neben diesen Centuriatkomitien hatten die alten Curienversammlungen des Patriciats als eine ständische Einrichtung fortbestanden, der die Beamtenwahl und die Bestätigung der Volksbeschlüsse zufiel. Nun stellten die Tribunen den alten Curien die *comitia tributa*, d. h. die Bezirksversammlungen der plebs, entgegen, in denen nicht nach dem Vermögen sondern durch Mehrheitsbeschlüsse (*Plebiscite*) abgestimmt wurde, und es gelang ihnen, nach und nach einen immer bedeutenderen Theil der Volkssouveränität in diese Tribuskomitien zu verlegen. Dies aber war, so lange der Kriegsdienst nach dem Censuz geleistet wurde, eine Störung des Gleichgewichtes zwischen staatlichem Rechte und kriegerischer Leistung zu Gunsten der demokratischen Interessen. — Im Jahre 445 setzte es die Opposition durch, daß, wie die Ehegemeinschaft zwischen Patriziern und Plebejern gestattet wurde, so auch an Stelle der Konsuln konsularische Militärtribunen (*tribuni militum consulari potestate*) ernannt werden konnten, deren Amt Plebejern zugänglich war, und im Jahre 367 wurde gesetzlich festgestellt, daß der eine der beiden Konsuln Plebejer sein müsse.

Diese letzte große Errungenschaft, die den ständischen Streit schlichtete, war wohl größtentheils eine Folge der schweren Kämpfe, welche Rom mit den Etruskern durchzuführen hatte und welche gebieterisch die innere Einheit des Volkes forderten.

*) Mommsen a. a. D.

**) Im Jahre 493 wurden 2, in der Folge 5, endlich 10 Volkstribunen eingesetzt.